

## **Ein Zahnärztehaus ist ein Zahnärztehaus ist ein Zahnärztehaus ist ein ...**

*Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befass- te sich im Beschluss vom 14.07.2011 (Az.: 1 BvR 407/11) mit der Frage, ob eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft befugt ist, den Begriff „Zahnärztehaus“ in der Öffentlichkeits- darstellung zu verwenden.*

### **Berufsausübungsgemeinschaft als Zahnärztehaus?**

Eine Berufsausübungsgemeinschaft, die aus mehreren Zahnärzten sowie einer Fachzahnärztin für Kieferorthopädie bestand, bewarben ihre Praxis, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigte und in einer Gemeinde mit ca. 8.200 Einwohnern lag, als „Zahnärztehaus“. Der Internetauftritt war unter einer entsprechenden Domain abrufbar.

### **Berufswidriges Verhalten?**

Die Landeszahnärztekammer erachtete die Werbung als „Zahnärztehaus“ als berufswidrig und leitete ein berufsrechtliches Verfahren ein. Die Berufsordnung verbiete den Begriff „Ärztehaus“ für eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft; insoweit gelte entsprechendes für die Verwendung des Begriffes „Zahnärztehaus“. Mit Urteil vom 26.08.2009 verurteilte das Bezirksberufsgericht (BG) für Zahnärzte in Stuttgart die Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu einer Geldbuße in Höhe von jeweils 1.000,00 € (Az.: BG 1/09). Das Landesberufsgericht (LBG) für Zahnärzte Stuttgart verwarf die Berufungen schließlich mit Urteil vom 23.10.2010 (Az.: LNs 7/09).

### **Werbung und Berufsausübungsfreiheit**

Nachdem die Berufsgerichte die Einschätzung der Landeszahnärztekammer stützten, riefen die Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft

das BVerfG mit einer Verfassungsbeschwerde an, der mit Beschluss vom 14.07.2011 (Az.: 1 BvR 407/11) stattgegeben wurde. Das BVerfG stellte eine Verletzung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fest und verwies die Rechtssache zurück an das LBG für Zahnärzte in Stuttgart.

Das BVerfG hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass Werbung - ebenso wie jede andere Art der Öffentlichkeitsdarstellung - Bestandteil der nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit ist. Einschränkungen sind nur dann statthaft, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen, d.h. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Dies gilt auch für Werbung von Angehörigen der Heilberufe. Sofern ärztliche Berufsordnungen werbebeschränkende Vorschriften enthalten, müssen diese unter dem Blickwinkel des Grundrechtes aus Art. 12 Abs. 1 GG gesehen werden, so dass nicht jede, sondern lediglich die berufswidrige Werbung untersagt ist. Das BVerfG betonte erneut, dass für interessengerechte sachangemessene, insbesondere das notwendige Vertrauensverhältnis zu Patienten nicht gefährdende Informationen, die keinen Irrtum erregen im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben muss.

### **Keine irreführende Werbung im konkreten Fall**

Demnach ist die Verwendung der Bezeichnung „Zahnärztehaus“ für eine in einem Haus tätige zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft nicht per se unzulässig, sondern wäre erst dann

als berufswidrig einzustufen, wenn es sich hierbei um eine irreführende oder sachlich unangemessene Werbung handeln würde.

Hiervon wollte das BVerfG auf Basis der Feststellungen der berufsgerichtlichen Entscheidungen aber nicht ausgehen.

In der bloßen Verwendung des Begriffes „Zahnärztehaus“ sei keine berufsrechtlich zu beanstandende Werbung zu sehen. Soweit das LBG für Zahnärzte die Annahme vertreten hatte, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei bei einem „Zahnärztehaus“ von einem Gebäude auszugehen, in dem mehrere Zahnärzte „unabhängig voneinander“ ihre Praxis ausüben, vermochte sich das BVerfG dem nicht anzuschließen. Dass die potenziellen Patientinnen und Patienten den Begriff „Zahnärztehaus“ in diesem Sinne verstehen, sei nicht ersichtlich.

### **Ein Zahnärztehaus ist kein Ärztehaus**

Auch sei es nicht angebracht, hier den Vergleich zu einem „Ärztehaus“ zu ziehen, in welchem einzelne Ärzte verschiedener Fachrichtungen ihre eigenen Praxen unterhalten. Das BVerfG betonte, dass hier eine undifferenzierte inhaltliche Gleichsetzung des Begriffes „Zahnärztehaus“ mit dem „Ärztehaus“ nicht naheliegend sei. Es mache durchaus Sinn, wenn einzelne Ärzte verschiedener Fachrichtungen in räumlicher Nähe in einem Gebäude tätig seien, weil insbesondere die besondere Infrastruktur und die kurzen Wege von einem Facharzt zum anderen Wettbewerbsvorteile bringen. Eine räumliche Nähe bei rechtlich selbständigen Zahnarztpraxen erachtete das BVerfG dem gegenüber als weniger vorteilhaft, da Zahnärzte – selbst wenn sie eine Gebietsbezeichnung führen – von ihrer Ausbildung her Generalisten seien. Anders als (humanmedizinische) Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen seien sie in überschneidenden Bereichen tätig und konkurrierten miteinander. Auf diese Unterschiede gingen die Berufsgerichte mit keinem Wort ein.

### **Kein Hinweis auf ein Kompetenzzentrum oder eine Spitzenstellung**

Soweit die Berufsgerichte die Ansicht vertreten hatten, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei der Begriff „Zahnärztehaus“ mit der Vorstellung verbunden, es handele sich um eine Zusammenfassung aller Zahnärzte des Ortes nach

Art einer Poliklinik, sei dies weder erkennbar noch vertretbar dargelegt. In der strittigen Bezeichnung sei nicht die Behauptung enthalten, es handele sich um das „Kompetenzzentrum“ des Ortes.

Auch soweit die Berufsausübungsgemeinschaft den Begriff „Zahnärztehaus“ in Verbindung mit dem Städtenamen als geografischen Zusatz verwendet hatte, vermochte das BVerfG dieses nicht als irreführend und somit berufswidrig einzustufen. Eine Irreführungsfahr sei nicht zu erkennen, zumal nicht ersichtlich sei, dass mit der Anfügung der Ortsbezeichnung für sich in Anspruch genommen würde, das einzige „Zahnärztehaus“ am Ort zu sein. Eine unzulässige Spitzenstellungsbehauptung sei nicht gegeben.

### **Wann ist der Begriff „Zahnärztehaus“ irreführend?**

Es komme somit ausschließlich darauf an, ob in der Verwendung des Begriffes eine Irreführung zu sehen sei. Eine solche wäre nach Ansicht des BVerfG dann anzunehmen, wenn die Berufsausübungsgemeinschaft hinter den Erwartungen, die die angesprochene durchschnittlich informierten und verständigen (potenziellen) Patientinnen und Patienten mit dem Begriff „Zahnärztehaus“ verbinden, zurückbleiben würde. Offen gelassen wurde in der Entscheidung, wie der Begriff im Sinne eines Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von Behandlern mit besonderen Spezialisierungen zu verstehen sei. Im konkreten Fall würde die Berufsausübungsgemeinschaft dieses Kriterium erfüllen, da sie über eine große Anzahl an Behandlern mit unterschiedlichem Leistungsspektrum verfügte.

### **Was ist aber ein Zahnärztehaus?**

Das BVerfG hat den Rechtsstreit zur neuen Entscheidung an das LBG für Zahnärzte in Stuttgart zurückverwiesen. Die dortigen Feststellungen bleiben abzuwarten. Allerdings wird sich das Berufsgericht nicht mehr darauf berufen können, dass in der Verwendung des Begriffes „Zahnärztehaus“ eine berufsrechtliche Werbung zu sehen sei. Es kommt somit darauf an, ob im konkreten Fall eine Irreführung gegeben ist. Dies verlangt zunächst, dass das Gericht ermittelt, mit welchen Erwartungen potenzielle Patientinnen und Patienten dem Begriff „Zahnärztehaus“ gegenüber treten. Sodann muss im konkreten Fall geprüft werden, ob die beschwerdeführende Berufsaus-

übungsgemeinschaft den Erwartungen genügt. Ist dies der Fall, liegt keine Irreführung vor.

### **Zusammenfassung**

Es ist zu begrüßen, dass nicht bereits die bloße Verwendung des Begriffes „Zahnärztehaus“ als berufswidrig einzustufen ist. Alles entscheidend ist die Frage einer etwaigen Irreführung. Hier kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dass sich aber eine Einzelpraxis mit der Bezeichnung „Zahnärztehaus“ schmücken darf, ist eher fraglich. Das BVerfG hat in der oben zitierten Entscheidung durchblicken lassen, dass die Verwendung eines solchen Begriffes für

eine Einzelpraxis in der Regel irreführend sei, weil dieser den unzutreffenden Eindruck erwecke, es sei mehr als ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin dort tätig. Einzelpraxen muss somit trotz der an sich positiven Entscheidung des BVerfG abgeraten werden, einen solchen Begriff zu führen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.